

# **Richtlinie zur Förderung der Karnevalsvereine in Neustadt (Orla)**

**vom 30.11.2017**

## **I. Allgemeines**

1. Gefördert werden in Neustadt (Orla) ansässige, beim Amtsgericht eingetragene Vereine, die sich satzungsgemäß der Pflege des Karnevals und der damit verbundenen öffentlich wirksamen Vermittlung dieses Brauchtums insbesondere für Kinder und Jugendliche widmen.
2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen, Zuschüssen und Sachleistungen.
3. Eine Förderung erfolgt nur auf vollständigen Antrag hin.
4. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der im Haushaltplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden kann.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die unter 1. genannten Vereine gewerblich tätig sind. Das gleiche gilt für Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblicher oder geselliger Art sind.
6. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist, dass andere Förderungs- und Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind. Erwünscht ist die regelmäßig unentgeltliche Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen.

## **II. Fördermöglichkeiten**

### 1. Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit

Die allgemeine Arbeit kann durch die Gewährung eines jährlichen Grundbetrages von 1,00 Euro pro Mitglied gefördert werden. Für Kinder, Jugendliche und junge Menschen (bis 26 Jahre) beträgt der Zuschuss 3,00 Euro. Voraussetzung der Förderung ist ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 18,00 Euro pro Jahr (Grundbetrag).

### 2. Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Die Stadt Neustadt (Orla) kann zu Vereinsjubiläen eine Zuwendung

bei 25 Jahren bis zu 100,00 Euro

bei 50 Jahren bis zu 150,00 Euro

bei 75 Jahren bis zu 200,00 Euro

bei 100 Jahren bis zu 250,00 Euro

gewähren. Ein glaubhafter Nachweis für das Jubiläum ist dem Antrag beizufügen.

### 3. Zuschuss für die Unterhaltung von Räumen

Vereine oder Gruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten im Verwaltungsgebiet Neustadt (Orla) regelmäßig nutzen, können Zuschüsse für die Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Räumlichkeiten bis zu 150,00 Euro beantragen. Voraussetzung ist das Bestehen eines gültigen Mietvertrages. Dieser oder ein Eigentumsnachweis ist dem Antrag beizufügen. Im darauf folgenden Jahr ist bis zum 31. Januar der Verwendungsnachweis mit Originalbelegen in der Verwaltung vorzulegen. Nichtverwendete oder entgegen der Förderrichtlinie verwendete Mittel sind an die Stadt zurückzuerstatten.

### 4. Jugendförderung

Für Aktivitäten, die nach Punkt I. 1. der Förderrichtlinie grundsätzlich förderungswürdig sind und speziell auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zielen, ist eine Förderung möglich. Gefördert werden können Aufwandsentschädigungen und Honorarkosten (anteilige Übungsleiterpauschale). Dem Antrag sind entsprechende Ausgaben glaubhaft darzulegen.

### **III. Anerkennungsverfahren**

#### **1. Antragstellung**

Zur Anerkennung der Förderwürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages mit Formblatt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen, ggf. satzungsgemäßen Namen des Vereins,
- die Anschrift des Trägers, ggf. der Geschäftsstelle,
- die Satzung,
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, Mitgliederverzeichnis,
- bei Beantragung des Zuschusses für die Jugendarbeit ist eine Auflistung der jugendlichen Mitglieder mit Geburtsdatum einzureichen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- eine detaillierte Ein- und Ausgabenrechnung des Vorjahres.

#### **2. Widerruf der Anerkennung**

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später weggefallen sind, die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt wurden, die eine Anerkennung nicht mehr rechtfertigen. Die zuständigen Gremien sind berechtigt, Auskünfte über die Arbeit anerkannter Vereine einzuholen bzw. einholen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Anerkennung nicht mehr gerechtfertigt ist.

#### **3. Prüfungsrecht**

Die Stadtverwaltung Neustadt (Orla) oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Zuwendungen, Zuschüsse und Sachleistungen zu prüfen.

### **IV. Antragsfristen**

Anträge sind bis zum 31. 01. des laufenden Jahres zu stellen.

### **V. Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Stadtrat der Stadt Neustadt (Orla) in der 33. Sitzung am 30.11.2017 beschlossen.

Ralf Weiße

1. Beigeordneter